

1.) Allgemeine Grundsätze

- a) Die Sparkassenstiftung fördert Projekte mit folgendem Stiftungszweck:
- **Förderung von Kunst, Kultur, Denkmal- und Heimatpflege**
 - **Bildung und Erziehung**
 - **Umwelt und Naturschutz**
 - **diesbezügliche Wissenschaft und Forschung**
- b) Über die Höhe der etwaigen Fördersumme wird individuell entschieden.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- d) Grundsätzlich ist bei der Durchführung des Projektes auf Wirtschaftlichkeit zu achten. Die Projektträger sollten im angemessenen Rahmen Einnahmen erzielen und Eigenmittel / Eigenleistungen einbringen.

Projektförderungen werden in der Regel anteilig zu den Gesamtkosten des Vorhabens gewährt. Die Sparkassenstiftung kann allein oder mit anderen Partnern gemeinsam fördern.

- e) Grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen sind:
- Dauerförderungen
 - in erster Linie kommerziell orientierte Einrichtungen oder Veranstaltungen
 - politische oder religiöse Gruppen, wenn mit den Projekten ausschließlich politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden
 - bereits abgeschlossene Maßnahmen
 - Einzelpersonen
- f) Mit der Projektbewilligung ist die Sparkassenstiftung berechtigt, in ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit über die Fördermaßnahme zu berichten. Dazu überträgt der Antragsteller der Sparkassenstiftung die entsprechenden Text- und Bildrechte.

2.) Förderkriterien

- a) Um die Fördermittel so wirksam wie möglich einzusetzen, kann die Sparkassenstiftung sich auf einzelne Förderbereiche konzentrieren und Schwerpunkte mit wechselnden Themen bilden.
- b) Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen die Förderleitlinien und die Förderziele des § 2 der Satzung die entscheidenden Kriterien dar.

Wichtige Kriterien können neben der Zielsetzung insbesondere auch Zukunftsorientierung, Nachhaltigkeit, Wirksamkeit, Innovation, Realisierbarkeit von Finanzierungs- und Zeitplan oder Pilot- bzw. Modellcharakter sein.

- c) Die Projekte sollten öffentlichkeitswirksam sein.

3.) Förderungsempfänger

Die Rechtsform einer antragstellenden Institution ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich. Im Falle juristischer Personen des privaten Rechts muss deren Gemeinnützigkeit anerkannt und bescheinigt sein.

4.) Förderanträge

- a) Die Antragstellung erfolgt auf dem hierfür vorgesehenen Formular; Förderanträge können jederzeit eingereicht werden.
- b) Über die Anfragen entscheiden der Geschäftsführer, der Stiftungsvorstand und/oder der Stiftungsrat.

5.) Projektbewilligung und -ablehnung

- a) Bei Projektbewilligung erhält der Antragsteller ein Zusageschreiben mit den Einzelheiten zur Projektförderung.
- b) Die Zusage einer finanziellen Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, wie zum Beispiel
 - mit der Verpflichtung, auf die Förderung der Sparkassenstiftung in allen werbewirksamen Veröffentlichungen, wie Einladungen, Presseverlautbarungen, Publikationen oder ähnlichen Dokumenten hinzuweisen.
 - mit Auflagen, was mit den beschafften Geräten nach Abschluss des Vorhabens geschehen soll, sofern die Förderung auch erhebliche Investitionen beinhaltet.
 - mit der Verpflichtung, die Erfahrungen und Ergebnisse der jeweiligen Maßnahmen anderen Projektträgern, die ähnliche Initiativen planen, zugänglich zu machen.
 - mit Regelungen über den Verwendungsnachweis.
- c) Ablehnungen werden den Antragstellern schriftlich mitgeteilt und nicht begründet.

6.) Projektdurchführung

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Sparkassenstiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Fördervorhaben entstehen.

7.) Nachweis und Abrechnung der geförderten Projekte und Maßnahmen

- a) Zuwendungsempfänger räumen Beauftragten der Sparkassenstiftung die Möglichkeit ein, sich jederzeit vor Ort über die Realisierung des geförderten Projektes zu unterrichten.
- b) Der Projektabschluss ist der Sparkassenstiftung innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung nachzuweisen. Dieses erfolgt durch einen Sachbericht und der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans.

8.) Mittelauszahlung und -verwendung

- a) Die bewilligten Fördermittel werden erst nach Fertigstellung des Projektes ausgezahlt.
- b) Die bewilligten Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet werden.
- c) Fördermittel, die nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung abgefordert werden, werden wieder in den Stiftungshaushalt zurückgeführt. Es sei denn, es wurde rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart.

9.) Rückforderung der Mittel durch die Sparkassenstiftung

Die Sparkassenstiftung kann eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückerhalten oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückfordern, wenn

- a) die Fördermittel zweckentfremdet werden.
- b) Auflagen der Sparkassenstiftung nicht eingehalten werden.
- c) der Fördermittelempfänger seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder das Gericht die Eröffnung eines beantragten Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse ablehnt oder die Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung in das Förderobjekt betrieben wird.
- d) der Fördermittelempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan, erlangt hat; es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.